

Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und Auslegung der
6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-3.6

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 5. 12. 2000 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 29. 3. 2001 genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr. 1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Schongau, den 04. 04. 2001

Stadt Schongau

Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Samstag, 07.04.2001 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 09.04.2001

Stadt Schongau

I.A.

Keßler



Stadt Schongau
Bekanntmachung
über die Genehmigung und Auslegung der
6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-3.6

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 05.12.2000 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 29.03.2001 genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

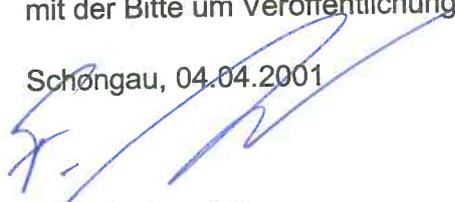
Schongau, den 04.04.2001
STADT SCHONGAU


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

In Abdruck an die

„Schongauer Nachrichten“
mit der Bitte um Veröffentlichung am Samstag, 07.04.2001

Schongau, 04.04.2001


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister